

57.  
liz-Pfennige und Quatember / es ihnen zu gute gehen zu lassen / und der Haupt-Casse, als an welche der passirlichen Annnehmung halber allbereit gemäße Verordnung ergangen / hinwieder gebührend zu rechnen / auch bey künftigen Assignationibus an die Stände euch nach dem Abgange zu richten / und nicht mehr anzuweisen habet / als was die Stände noch schuldig bleiben / und könnet ihr diesen modum alle Quartale, so lange die Bequartirung würcklich stehen bleibet / gebrauchen. Gleichermassen ist an Unsere Kriegs-Cantzley befohlen / daß von 28. Decembris vorigen Jahres an keine Schanzgräber Gelder ferner eingetrieben werden sollen / dahero ihr euch auch eueres Orths darnach zu achten / und nirgends weiter etwas disfalls einzufodern / auch zugleich mit zu publiciren habet. Was aber bis dato etwa noch abgegeben worden seyn möchte / ist zu Unserer Kriegs-Casse, gleich vorherigen / nochmahln ungesäumt einzuschicken / darüber behörige Quittung zu erwarten / und daran überall Unsern gnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen. Datum Dresden / am 7. Martii, Anno 1705.

*Adolph Magnus, Freyherr von Hoyni.*

1776588

Dem Besten und Unseren lieben getreuen  
verordneten Einräthern der Land-  
Franck- Pfennig- und Quatember-  
steuern im Meißnischen Creyße.

Gottfried Adolph v̄ Feral.